

Allgemeine Geschäftsbedingungen

Schwendner Metall GmbH - Nürnberg

1. Allgemeines

- 1.1 Diese Allgemeinen Vertragsbedingungen gelten für alle auch zukünftigen Lieferungen und Leistungen. Entgegenstehenden Allgemeinen Geschäftsbedingungen des Bestellers wird ausdrücklich widersprochen. Sie verpflichten uns auch dann nicht, wenn wir ihnen nicht nochmals nach Eingang bei uns ausdrücklich widersprochen haben.
- 1.2 Unsere Angebote sind stets freibleibend. Vertragsabschlüsse und sonstige Vereinbarungen, insbesondere auch mündliche Nebenabreden und Zusicherungen von Mitarbeitern oder Vertretern werden erst durch unsere schriftliche Bestätigung verbindlich.

2. Angebot und Preise

- 2.1 Unsere Preise verstehen sich, soweit nichts anderes vereinbart ist, einschließlich Verladung ab Werk oder Lager, zuzüglich der gesetzlichen Mehrwertsteuer sowie aller sonstigen Kosten, wie Verpackung, Frachten, Zölle, Versicherungsprämien etc., die zu Lasten des Käufers gehen.
- 2.2 Bei Verkäufen in fremder Währung sind wir berechtigt, den Besteller mit einem eventuellen Kursverlust zu belasten, der sich ab Zustandekommen des Vertrages bis zum Eingang der Zahlung ergibt.
- 2.3 Unsere Waren erhalten eine Transportverpackung, die einer Mindestanforderung an Stabilität Rechnung trägt. Wir beteiligen uns nicht an den Kosten für die Entsorgung. Sofern wir zur Rücknahme von Transportverpackungen gemäß Verpackungsordnung verpflichtet sind, hat die Rücksendung an uns kostenfrei zu erfolgen. Bei berechneter Verpackung schreiben wir bei fracht- und spesenfreier Rücksendung 2/3 des berechneten Verpackungswertes gut.

3. Lieferfristen und -termine

- 3.1 Lieferfristen und Termine gelten nur annähernd, es sei denn, dass wir sie schriftlich und ausdrücklich als verbindlich bezeichnet haben. Die Lieferfrist beginnt mit dem Tag unserer Auftragsbestätigung, jedoch nicht vor Klärung aller technischen- und kaufmännischen Einzelheiten sowie Vorlage der eventuell erforderlichen behördlichen Genehmigungen. Etwaige vom Besteller innerhalb der Lieferfrist verlangte Änderungen in der Ausführung des Liefergegenstandes unterbrechnen und verlängern die Lieferfrist entsprechend. Verzögerungen bei der Rücksendung von Genehmigungszeichnungen hemmen die Lieferfrist.
- 3.2 Teillieferungen sind zulässig.
- 3.3 Der Eintritt unvorhergesehener Ereignisse berechtigt uns, die Lieferung um die Dauer der Behinderung und einer angemessenen Anlaufzeit hinauszuschieben. Als unvorhergesehenes Ereignis gelten solche Umstände, die wir mit der nach den Umständen des Falles zumutbaren Sorgfalt nicht abwenden können, z.B. Krieg, währungs- und handelspolitische oder sonstige hoheitliche Maßnahmen, innere Unruhen, Naturgewalten, Feuer, Streiks, Aussperrungen, unverschuldete Nichtbelieferung mit Vormaterial, Verkehrs- und Betriebsstörungen und sonstige Fälle höherer Gewalt, durch die die Erfüllung des Liefervertrages gefährdet, wesentlich erschwert oder unmöglich gemacht wird. In diesen Fällen sind wir berechtigt, ohne Gewährung von Schadenersatz vom Vertrag zurückzutreten.
Der Besteller kann von uns die Erklärung verlangen, ob wir zurücktreten oder innerhalb einer angemessenen Frist liefern. Erklären wir uns nicht, so kann der Besteller vom Vertrag zurücktreten. Teillieferungen kann der Besteller nicht zurückweisen.
- 3.4 Geraten wir in Verzug, so hat der Besteller uns schriftlich eine angemessene Nachfrist zu setzen. Wird auch innerhalb dieser Nachfrist die Lieferung durch uns nicht zum Versand gebracht, so ist der Besteller berechtigt, nach Fristablauf für diejenigen Teile zurückzutreten die bis zum Ablauf der Nachfrist nicht abgedandt waren. Nur wenn die bereits erbrachten Teilleistungen für den Besteller ohne Interesse sind, ist er zum Rücktritt vom gesamten Vertrag berechtigt. Entsteht dem Besteller wegen einer auf unserem Verschulden, in Form von grober Fahrlässigkeit oder Vorsatz beruhenden Verzögerung ein Schaden, so ersetzen wir den nachweislich entstandenen Schaden, höchsten jedoch 5% des Warenwertes der verspäteten oder unterbliebenen Lieferung oder Leistung.
Diese Einschränkung gilt jedoch dann nicht, insofern wir in den Fällen des Vorsatzes und der groben Fahrlässigkeit zwingend hatten. Das Recht des Bestellers zum Rücktritt nach fruchtlosem Ablauf einer uns gesetzten Nachfrist bleibt unberührt.

4. Zahlungen

- 4.1 Alle Zahlungen sind netto frei angegebener Zahlungsstelle zu leisten.
- 4.2 Unsere Rechnungen sind sofort fällig. Skontoabzüge bedürfen einer besonderen Vereinbarung.
- 4.3 Kommt der Kunde mit der Zahlung in Verzug, werden bankübliche Verzugszinsen, mindestens jedoch 4 % über dem jeweiligen Zinssatz für längerfristige Refinanzierungsgeschäfte der Europäischen Zentralbank (LRG-Satz), berechnet, die Geltendmachung weiteren Verzugschadens wird hierdurch nicht ausgeschlossen.
- 4.4 Die Zurückhaltung von Zahlungen oder die Aufrechnung mit etwaigen Gegenansprüchen des Kunden sind nur statthaft, wenn diese Gegenansprüche entweder von uns anerkannt oder rechtskräftig festgestellt sind.
- 4.5 Alle unsere Forderungen werden unabhängig von der Laufzeit etwa angenommener und gutgeschriebener Wechsel sofort fällig, wenn die Zahlungsbedingungen nicht eingehalten oder uns Umstände bekannt werden, die nach unserem pflichtgemäßen kaufmännischen Ermessen geeignet sind, die Kreditwürdigkeit des Bestellers zu mindern. Wir sind dann auch berechtigt, ausstehende Lieferungen nur gegen Vorauszahlung durchzuführen und bei Nichtleistung der Vorauszahlung, nach angemessener Nachfrist vom Vertrag zurückzutreten. Wir können weiterhin die Weiterveräußerung und die Verarbeitung der gelieferten Ware untersagen und deren Rückgabe oder die Übertragung des mittelbaren Besitzes an der gelieferten Ware auf Kosten des Bestellers verlangen und die Einzugsermächtigung gemäß Ziffer 5.5 zu widerrufen. Ferner sind wir in diesen Fällen berechtigt, nach vorheriger Anündigung und Fristsetzung den Betrieb des Käufers zu betreten, die gelieferte Ware wegzunehmen und sie durch freihändigen Verkauf zur Anrechnung auf die offene Kaufpreisforderung abzüglich entstehender Kosten bestmöglich zu verwerten.
- 4.6 Wir sind berechtigt, mit sämtlichen Forderungen aufzurechnen, die uns gegen den Besteller zustehen, gegen sämtliche Forderungen, die dem Besteller, gleich aus welchem Rechtsgrund, gegen uns zustehen. Dies gilt auch dann, wenn von einer Seite Barzahlung, von der anderen Seite Zahlungen in Wechseln oder anderen Leistungen erfüllungshalber vereinbart worden sind. Gegebenenfalls beziehen sich die Vereinbarungen nur auf den Saldo. Sind die Forderungen verschieden fällig, so werden unsere Forderungen insoweit spätestens mit der Fälligkeit unserer Verbindlichkeit fällig und mit Wertstellung abgerechnet.
- 4.7 Ein Zurückbehaltungsrecht steht dem Besteller nur insoweit zu, als es aus demselben Vertragsverhältnis fließt.

5. Eigentumsvorbehalt

- 5.1 Der Liefergegenstand bleibt unser Eigentum (Vorbehaltsware) bis zur Erfüllung sämtlicher Ansprüche, gleich aus welchem Rechtsgrund, auch wenn Zahlung für besonders bezeichnete Forderungen geleistet worden sind. Bei laufender Rechnung gilt das vorbehaltene Eigentum zur Sicherung unserer Saldoforderung. Wird zwischen uns und dem Besteller das Scheck-Wechsel-Verfahren durchgeführt, so bleibt der Eigentumsvorbehalt so lange bestehen, bis wir aus dem Wechsel rechtlich nicht mehr in Anspruch genommen werden können.

- 5.2 Die Be- und Verarbeitung der Vorbehaltsware erfolgt für uns als Hersteller im Sinne des §950 BGB ohne uns zu verpflichten. Die verarbeitete Ware gilt als Vorbehaltsware im Sinne der Ziffer 1. Bei Verarbeitung, Verbindung oder Vermischung der Vorbehaltsware mit anderen Waren durch den Besteller, steht uns das Miteigentumsrecht an der neuen Sache zu, im Verhältnis des Rechnungswertes der Vorbehaltsware zum Rechnungswert der anderen verwendeten Waren. Erlischt unser Eigentum durch Verbindung oder Vermischung, so überträgt der Besteller uns bereits jetzt die ihm zustehenden Eigentumsrechte der Vorbehaltsware und verwahrt sie unentgeltlich für uns. Hiernach entstehende Miteigentumsrechte gelten als Vorbehaltsware im Sinne der Ziffer 1.

- 5.3 Der Besteller darf die Vorbehaltsware im gewöhnlichen Geschäftsverkehr zu seinen normalen Geschäftsbedingungen und solange er nicht im Verzug ist, veräußern, vorausgesetzt dass die Forderungen aus der Weiterveräußerung gemäß den Ziffern 4 - 6 auf uns übergehen. Zu anderen Verfügungen über die Vorbehaltsware ist er nicht berechtigt.

- 5.4 Die Forderungen des Bestellers aus der Weiterveräußerung der Vorbehaltsware werden bereits jetzt an uns abgetreten. Sie dienen in demselben Umfang zur Sicherung wie die Vorbehaltsware. Wird die Vorbehaltsware vom Besteller zusammen mit anderen, nicht von uns verkauften Waren, veräußert, so erfolgt die Abtretung aus der Weiterveräußerung nur in Höhe des Weiterveräußerungswertes der jeweils veräußerten Vorbehaltsware. Bei der Veräußerung von Waren, an denen wir Miteigentumsanteile gemäß Ziffer 2 haben, erfolgt die Abtretung der Forderung in Höhe des Wertes dieser Miteigentumsanteile gemäß Ziffer 2.

- 5.5 Der Besteller ist berechtigt, Forderungen aus der Weiterveräußerung bis zu unserem jederzeit zulässigen Widerruf einzuziehen.
Wir werden von dem Widerrufsrecht nur in den in Ziffer 4.5 genannten Fällen Gebrauch machen, insbesondere wenn der Abnehmer seinen Zahlungs- und sonstigen Verpflichtungen nicht nachkommt.
Zur Abtretung der Forderung - einschließlich des Forderungsverkaufes an Factoring-Banken - ist der Besteller nur mit unserer vorherigen schriftlichen Zustimmung berechtigt. Auf unser Verlangen hat der Abnehmer uns die abgetretenen Forderungen und den Schuldner bekannt zu geben, die Käufer sofort von der Abtretung an uns zu unterrichten und uns die zur Einziehung erforderlichen Unterlagen und Auskünfte auszuhandigen.

- 5.6 Zahl der Abnehmer des Bestellers mit Scheck, so geht das Eigentum daran auf uns über, sobald der Besteller erwirbt. Erfolgt Zahlung durch Wechsel, so tritt der Besteller die ihm daraus zustehenden Rechte hiermit im Voraus an uns ab. Die Übergabe der Papiere wird dadurch ersetzt, dass der Besteller sie für uns verwahrt oder, falls er nicht unmittelbaren Besitz an ihnen erlangt, seinen Herausgabeanspruch gegen Dritte hiermit im Voraus an uns abtritt. Er wird diese Papiere mit seinem Indossament versehen unverzüglich an uns abliefern.

- 5.7 Wenn wir den Eigentumsvorbehalt geltend machen, so gilt dies nur dann als Rücktritt vom Vertrag, wenn dies ausdrücklich schriftlich erklärt wird. Das Recht des Bestellers, die Vorbehaltsware zu besitzen, erlischt, wenn er seine Verpflichtung aus diesem oder einem anderen Vertrag nicht erfüllt.

- 5.8 Von einer Pfändung oder anderen Beeinträchtigungen durch Dritte, hat uns der Besteller unverzüglich zu informieren.

- 5.9 Übersteigt der Wert der bestellenden Sicherheiten die gesicherten Forderungen insgesamt um mehr als 20 v. H., sind wir auf Verlangen des Bestellers insoweit zur Freigabe von Sicherheiten nach unserer Wahl verpflichtet.

6. Versand und Gefahrenübergang

- 6.1 Der Versand des Liefergegenstandes erfolgt zu Lasten und auf Gefahr des Bestellers. Mit der Übergabe der Ware an einen Spediteur oder Frachtführer, spätestens jedoch mit dem Verlassen unseres Lagers oder Lieferwerkes geht die Gefahr, auch bei Lieferung frei Bestimmungsort, auf den Besteller über. Verzögert sich die Absendung durch ein Verhalten des Bestellers, so geht die Gefahr bereits mit der Mitteilung der Versandbereitschaft auf den Besteller über. Versandfertig gemeldete Ware ist unverzüglich abzurufen, anderenfalls sind wir berechtigt, sie nach unserer Wahl zu versenden oder auf Kosten und Gefahr des Bestellers zu lagern und entsprechend zu berechnen.

7. Gewährleistung

- 7.1 Der Besteller hat den Liefergegenstand nach Eingang unverzüglich mit der ihm unter den gebotenen Umständen zumutbaren Sorgfalt zu untersuchen, die hierbei feststellbaren Mängel sind innerhalb einer Ausschlussfrist von 2 Wochen schriftlich oder fermündlich zu rügen, nicht offenkundige Mängel innerhalb von 2 Wochen nach Kenntnis.
- 7.2 Bei berechtigter, unverzüglicher Mängelrüge gilt der Anspruch des Bestellers auf Nachbesserung mangelhafter Teile. Stattdessen sind wir auch unter angemessener Berücksichtigung der Interessen des Bestellers nach unserer Wahl berechtigt Ersatzlieferung vorzunehmen oder den Minderwert zu ersetzen. Der Besteller hat uns für die Durchführung der Nachbesserung eine angemessene Frist einzuräumen und uns mindestens 2 Nachbesserungsversuche einzuräumen.
- 7.3 Kommen wir unserer Nachbesserungspflicht nicht oder nicht vertragsgemäß nach oder schlägt diese fehl oder leisten wir nicht anderweitig gemäß Ziffer 7.2 Gewähr, so steht dem Besteller das Recht auf Herabsetzung der Vergütung oder nach seiner Wahl auf Rückgängigmachung des Vertrages zu.
- 7.4 Gibt uns der Besteller nicht unverzüglich Gelegenheit, die geltend gemachten Mängel zu überprüfen, so entfallen die Mängelansprüche des Bestellers.
- 7.5 Andere oder weitergehende Gewährleistungsansprüche sind insoweit ausgeschlossen. Dies gilt auch für Ansprüche aus Ersatz von Schäden, die nicht am Liefergegenstand selbst entstanden sind. Beim Fehlen zugesicherter Eigenschaften können Schadenersatzansprüche nur insoweit geltend gemacht werden, als der Besteller durch die Zusicherung gerade gegen Schäden der eingetretenen Art abgesichert werden sollte.
- 7.6 Die vorstehende Haftungsfreizeichnung gilt insofern nicht, als die Schadensursache auf Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit beruht, insbesondere gilt sie dann nicht, wenn der Kunde wegen des Fehlens einer zugesicherten Eigenschaft Schadenersatzansprüche wegen Nichterfüllung gemäß der §§ 463.400 Abs. 2 BGB geltend macht.

8. Haftung

- 8.1 Soweit in diesen Bedingungen nichts anderes geregelt ist, haften wir auf Schadenersatz wegen Verletzung vertraglicher oder außervertraglicher Pflichten nur bei Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit. Für Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit nicht leitender Erfüllungsgehilfen haften wir jedoch nur, wenn sie eine wesentliche Vertragspflicht verletzt.
- 8.2 Von den vorstehenden Regelungen bleiben Ansprüche wegen Personenschäden oder Schäden an privat genutzten Sachen nach dem Produkthaftungsgesetz unberührt.

9. Haftung

- 9.1 Erfüllungsort ist Nürnberg. Gerichtsstand, auch bei Wechsel- und Schecksachen, ist Nürnberg bei sachlicher Zuständigkeit der Landgerichte Nürnberg. Wir können den Besteller auch an seinem Gerichtsstand verklagen.

- 9.2 Für alle Rechtsbeziehungen zwischen uns und dem Besteller gilt nur das für die Rechtsbeziehungen inländischer Parteien maßgebliche Recht der Bundesrepublik Deutschland.